

Angeschlagen am: 20.12.2023

Abgenommen am: 23.01.2024

Hart bei Graz, 20.12.2023

031-3/3-2022

KUNDMACHUNG

Erlassung des Bebauungsplanes B16 „Reitbauer“

Einladung zur Anhörung gemäß § 40 (6) Z.2 StROG 2010 iVm § 92 GemO 1967

Sehr geehrter Grundeigentümer,
sehr geehrte Grundeigentümerin,

die Gemeinde Hart bei Graz beabsichtigt, einen Bebauungsplan für das Grundstück 404/2 der KG Messendorf zu erlassen. Der Bebauungsplan basiert auf einem Gestaltungskonzept und sieht die Errichtung von Wohnhäusern vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes (Verordnungswortlaut, Erläuterungen und zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:500 mit Datum 20.12.2023, GZ: RO-606-17/BPL B16, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, liegt in der Zeit

von 22.12.2023 bis 22.01.2024

während der Parteienverkehrszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindeamt auf. Außerhalb der Parteienverkehrszeiten kann jederzeit auf der digitalen Amtstafel auf der Homepage der Gemeinde in die Unterlagen Einsicht genommen werden. An den Tagen von 27.12.2023 bis zum 05.01.2024 ist ausschließlich die digitale Einsicht über die Homepage möglich, da das Gemeindeamt geschlossen ist.

Parteienverkehrszeiten:

Montag	8:00 bis 12:00 Uhr	13:30 bis 18:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr	

Innerhalb der Anhörungsfrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt gegeben werden (persönlich, am Postweg oder elektronisch per E-Mail innerhalb der Amtsstunden an gde@hartbeigraz.at).

Der Bebauungsplan erlangt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag Rechtskraft.

Der Gemeinderat,
für den Bürgermeister,
der Bauamtsleiter
Michael Wagner, BSc, MSc
(Elektronisch unterzeichnet)



HART
bei Graz



HART

bei Graz

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter http://www.hartbeigraz.at/index.php/home/amtssignatur</p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

Signatur aufgebracht von Michael Wagner, 20.12.2023 14:01:49